

Dezernat 43.1

Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 des BImSchG

Antragsteller: TurboWind Energie GmbH, Vahrenwalder Str. 245-247
Anlage: Windpark „Zell“
Projekt: Einrichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138- 3,5 MW, einer Gesamthöhe von 238,5 m, einer Nabenhöhe von 229 m, einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m.
Standort: 36329 Romrod-Zell, Gemarkung Zell, Flur 5, Flurst. 31 und 32 (WEA 6)
Antrag vom: 09.09.2019, hier eingegangen am 16.10.2019

Vollständigkeitsprüfung/ Abschließende Stellungnahme

Ihre Nachricht vom 11.12.2019

I. Eingriffsregelung, Umweltfolgenabschätzung, Dezernat 53.1 (5533)

Die vorgelegten Planunterlagen sind hinsichtlich der Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange formal unvollständig und daher zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Eine abschließende Stellungnahme auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist deshalb nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass es nach Feststellung der Vollständigkeit durch die Behörde zu weiteren erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen im Rahmen der materiellen Prüfung zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kommen kann.

Folgende Punkte sind in den derzeit vorliegenden Planunterlagen zu ändern bzw. zu ergänzen:

Avifaunistisches Gutachten

Bei den Vögeln erfolgte 2014 zur Planung der fünf bestehenden WEA eine vollständige Erfassung. Diese decken weitgehend die Untersuchungsräume um die neu geplante WEA 6 ab. Im Jahr 2017 erfolgte eine Revierkartierung mit fünf Begehungen in den bisher nicht kartierten Bereichen im 500 m-Radius um die WEA 6.

2017, 2018 und 2019 erfolgte eine erneute Horstkartierung mit Belegkontrolle.

Bei Untersuchungen, die älter als 5 Jahre sind, muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob die Untersuchungsergebnisse noch verwertbar, mithin noch belastbar und aussagekräftig, sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 - 3 A 1.16). Ich bitte um Nachreichung dieser gutachterlichen Prüfung (*Ist bereits mit Stellungnahme der Gutachter vom 10.12.2019 erfolgt, das Ergebnis dieser Prüfung ist in das avifaunistische Gutachten aufzunehmen*).

Davon abgesehen wird eine erneute Überprüfung der bestehenden Horste im Frühjahr 2020 mit Besatzungskontrolle dringend empfohlen.

Mäusebussard

Bei der artbezogenen Bewertung beim Mäusebussard wird unter Ziffer 4.5.4.15 erwähnt, dass 2019 Horst-Nr. 1 durch den Rotmilan besetzt war. Dies ist möglicherweise nicht richtig, da unter Ziffer 4.3.7 bei Horst-Nr. 1 von einem Brutverdacht des Mäusebussards gesprochen wird. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Bewertung des Mäusebussards verweise ich auf meine Ausführungen unten zum Artenschutzbeitrag.

Rotmilan

Zur Erfassung der Großvögel fanden 10 Begehungen 2014 von Ende Februar bis Ende Juni statt. Eine Raumnutzungsanalyse wurde nicht durchgeführt. Insgesamt waren bei den Untersuchungen 12 Flugbewegungen des Rotmilans im Gebiet festgestellt worden, was ca. 1-2 Flugbewegungen pro Beobachtungstag entspricht. Die Flugaktivitäten fanden vorwiegend entlang der Bahnstrecke statt. Die ONB teilt die Einschätzung der Gutachter, dass ein signifikantes Kollisionsrisiko am Standort der geplanten WEA nicht zu erwarten ist. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung verweise ich auf meine Ausführungen zum Artenschutzbeitrag.

Bei der **Artdatenabfrage**, Ziffer 4.1, ist nicht ersichtlich, ob eine aktuelle Abfrage durchgeführt wurde. Der Auszug der Natis-Artendatenbank stammt vom 23.01.2014. Es ist eine Abfrage der aktuellen Daten durchzuführen. Neben den Natis-Daten ist eine Anfrage beim Kreisvogelschutzbeauftragten, Herrn Axel Rockel, E-Mail: axel.rockel@t-online.de, Tel. 06044/96486, zu stellen.

Fledermausgutachten

Die Fledermäuse wurden umfänglich für die bestehenden WEA 1 bis 5 im Jahr 2014 erfasst. Das Untersuchungsgebiet umfasste auch den Standort der neu geplanten WEA 6. Nach Absprachen mit der ONB im Februar 2017 und September 2018 wurden ergänzende Fledermauskartierungen nicht für notwendig erachtet.

Bei Untersuchungen, die älter als 5 Jahre sind, muss im Einzelfall jedoch geprüft werden, ob die Untersuchungsergebnisse noch verwertbar, mithin noch belastbar und aussagekräftig, sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 - 3 A 1.16). Ich bitte um Nachreichung dieser gutachterlichen Prüfung (*Ist bereits mit Stellungnahme der Gutachter vom 10.12.2019 erfolgt, das Ergebnis dieser Prüfung ist in das Fledermausgutachten aufzunehmen*).

Zu den **Daten aus NATIS** ist festzustellen, dass die Abfrage am 09.01.2015 erfolgt ist. Hier ist eine aktuelle Abfrage vorzunehmen. Dazu empfehle ich bezüglich aktueller Daten den Fledermausexperten des NABU Vogelsberg, Herrn Thomas Steinke, E-Mail: thomassteinke@gmx.de, Tel. 0160/4714732, Kontakt aufzunehmen.

Artenschutzbeitrag

Beim Inhaltsverzeichnis ist es hilfreich unter Anhang 1 die in den Artenbögen behandelten Arten mit Seitenzahl aufzuführen.

Unter Ziffer 7.3 ist ausgeführt, dass für den Bau der WEA 6 keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Dies ist bezüglich der Eingriffsregelung nicht richtig, da mit der WEA Eingriffe verbunden sind, die ausgeglichen werden müssen. Hier ist vermutlich der artenschutzrechtliche Ausgleich gemeint. Die Formulierung ist entsprechend zu korrigieren bzw. zu streichen.

Der Artenschutzbeitrag ist unter Berücksichtigung von evtl. erforderlichen Nachkartierungen (s.o.) nicht für eine abschließende Prüfung der Verbotstatbestände bei den einzelnen Fledermaus- und Vogelarten geeignet. Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung kann erst nach Vorlage der oben genannten Erläuterungen bezüglich des Alters der Untersuchungen erfolgen.

Vögel

Mäusebussard

Bezüglich des Tötungsrisikos wird im Artenbogen für den 2019 in ca. 460 m Entfernung südlich festgestellten, möglichen Mäusebussardhorst ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht angenommen. Diese Auffassung kann aus Sicht der ONB nicht geteilt werden.

Bezüglich der betriebsbedingten Gefährdung ist festzustellen, dass der Mäusebussard nach der Totfundstatistik der Vogelschutzwarte Brandenburg (Stand: 2019, Dürr) mit 562 Totfunden aufgrund seiner Häufigkeit und Verbreitung das häufigste Kollisionsopfer bei Windenergieanlagen ist.

Nach den Ergebnissen der PROGRESS-Studie (Abschlussbericht 2016) traten bei allen vier modellierten Mäusebussard-Populationen durch die zusätzliche Mortalität durch Kollisionen mit WEA Bestandsabnahmen auf. Die Angaben der PROGRESS-Studie sind nicht ohne weiteres auf die Region der Mittelgebirge übertragbar.

Aber die Ergebnisse geben Anlass sich insbesondere mit dem Tötungsrisiko des Mäusebussards näher zu befassen.

Besonders kritisch sind hierbei Balz- und Territorialflüge, die beim Mäusebussard in Horstnähe in sehr großer Höhe erfolgen. Diese Gefährdungslage betrifft Reviere, die einen Abstand von weniger als 500 m zu WEA-Standorten haben. Bei Unterschreitung des 500 m-Abstands ist grundsätzlich von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Insoweit ist der Artenbogen zu überarbeiten. Dabei sind auch die Ergebnisse der Nachkartierung 2020 zu berücksichtigen.

Rotmilan

Dem Bewertungsergebnis im Artenschutzbogen, dass kein signifikantes Kollisionsrisiko im Bereich der geplanten WEA besteht, kann aus Sicht der ONB gefolgt werden. Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

(Der Artenbogen ist noch entsprechend der Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme vom 10.12.2020 bezüglich der Beurteilung des Kollisionsrisikos zu vervollständigen).

Fledermäuse

Im Falle von Nachkartierungen (s.o.) bedürfen alle Fledermausartenbögen der Überarbeitung.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Fauna

Im Falle von notwendigen Nachkartierungen bei Fledermäusen und Vögeln (s.o.) bedürfen die entsprechenden Kapitel des LBP zur Fauna (Ziffern 2.2.2, 3.2, 4.2 und 5.1.2) ebenfalls der Überarbeitung.

Längs- und Querprofile

Zur Prüfung auf Plausibilität i.S.d. Eingriffsminimierung und Umsetzbarkeit des Vorhabens ist die Vorlage von Längs- und Querprofilen des geplanten Anlagenstandortes erforderlich. Dies betrifft die gesamte Infrastruktur, wie etwa Kranausleger, Kranstell-, Lager- und Montageflächen. Aus diesem Grund bitte ich um Ergänzung von entsprechenden Karten im LBP.

Dazu weise ich darauf hin, dass die Profilierung auch in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Berücksichtigung finden muss.

Ausgleichsmaßnahmen

Unter Ziffer 5.2.1, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, wird ausgeführt, dass der durch die Ersatzaufforstungen entstandene Überschuss von ca. 69.000 Biotopwertpunkten der genehmigten fünf Windenergieanlagen für die erforderliche Kompensation der WEA 6 herangezogen werden soll. Es fehlen im LBP jedoch Unterlagen zu diesen Ersatzaufforstungen. Es sind noch entsprechende Unterlagen zu den Ersatzaufforstungen, die der WEA 6 zugeordnet werden sollen, vorzulegen. In Text und Karte ist die Ersatzaufforstung darzustellen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zur durchgeführten UVP kann meinerseits aufgrund der Defizite der vorgelegten Antragsunterlagen derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Zu den formalen Inhalten der UVP ist folgendes festzustellen:

Die Gliederung enthält alle relevanten Bestandteile des UVP-Berichts.

Bei den Karten gibt es noch Ergänzungsbedarf.

Die UVP enthält Karte 1, Übersicht, Karte 2, Bestand und Karte 3, Auswirkungsprognose.

Bei der Bestandskarte 2 bzw. Raumanalyse wird lediglich auf die Schutzgüter Flora und Fauna sowie Boden eingegangen.

Es fehlt eine Karte zur Raumanalyse bezüglich aller Schutzgüter (Flora & Fauna, Wasser, Boden, Klima, Mensch, Kultur- und Sachgüter). Zudem fehlt zur Auswirkungsprognose, Sichtbarkeitsanalyse/Planungsraumanalyse Landschaftsbild, eine separate Karte.

Bei der Karte 3 zur Auswirkungsprognose fehlen in der Legende die Schutzgüter Klima, Wasser und Boden.

I. Obere Forstbehörde, Dezernat 53.1, [REDACTED]

Vollständigkeitsprüfung:

Die Antragsunterlagen sind aus forstlicher Sicht vollständig.

Abschließende Stellungnahme:

Forstliche Belange sind beim derzeitigen Planungsstand nicht betroffen. Hinweise und Bedenken werden keine vorgebracht.

II. Landwirtschaft, Dezernat 51.2 

Bezüglich des mir vorgelegten Antrages der Firma TurboWind Energie zur Errichtung und des Betriebes einer Energieanlage im Windpark Zell in der Stadt Romrod werden aus Sicht des Belanges Landwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes vom Grundsatz her keine Bedenken vorgetragen.

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen kann festgestellt werden, dass die Vollständigkeit gegeben ist.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird durch die Errichtung der Windenergieanlage zumindest im Zuge der Baudurchführung die örtliche Agrarstruktur temporär beeinträchtigt. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahme insbesondere nicht während der Bestell- und Ernte durchgeführt wird. Gegebenenfalls ist mit dem Ortslandwirt Rücksprache zu nehmen.

Die Vorgehensweise zum Schutz des Oberbodens während der Bauphase findet meine Zustimmung und entspricht der Arbeitsanweisung des HMUKLV.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Detailplanung auf mögliche agrarstrukturelle Beeinträchtigungen Untersuchungen anzustellen sind, wobei die Ortslandwirte frühzeitig einzubinden sind.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes werden durch die Neutrassierung keine erheblichen Nachteile erwartet.

gez.



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.